

Todesurtheil

einer verheyrathen Mannsperson

N a m e n s

M a t h i a s H.

alt 32. Jahr.

Zu Eisenstadt in Hungarn gebürtig,

Katholischer Religion,

Welches in Folge der bey dem allhiefigen K. K. Stadt- und Landgerichte wider ihn abgeführten Criminal-Verfahung, und darüber geschöpften, auch von einer hochlöbl. Landesfürstl. Nied. Oest. Regierung bestätigten Erkenntnis an gleich ernannten Mathias H. dem zu Ende angeführten Inhalte gemäß heute den 2. Herbstmonat 1773. allhier in Wien vollzogen wird.



Innhalt seines Verbrechens.

Dieser Mathias H. hat in seiner Jugend theils durch das erlernte Zimmerhandwerk, theils durch Hausknechts- und Laqueysdienste den nöthigen Unterhalt gesucht. Da er aber im Jahre 1764 seinem damaligen Dienstherren zu Fridau in Steyermarkt ein übernes Vestet, Szzeug, eine Pistole, und einige Wäsche entfremdet, und damit sich flüchtig gemacht hat, ist er zu Dedenburg in Hungarn bey dem wirklichen Verkaufe derenselben betreten, hierüber in Verhaft genommen, und zumalen diese entfremdete Fahrniße dem verlustigten Dienstgeber gerichtlich wiederum zurückgekommen und, über die mit ihm abgeführte Untersuchung mit 30. Stockstreichen gezwünet, und von dannen abgeschafft worden.

Diese gerichtliche Verfahr- und Bestrafung hat bey ihm Mathias H. nichts gefruchtet; indem er selbst geständig, auch durch die eingeholten gesetzmäßigen Erkundigungen bestätigtermassen sein Eheweib, mit welcher er den 24ten Augustmonats des 1766ten Jahrs zu Zemeswar getrauet worden, gleich 14. Tage nach solcher Trauung tremlos verlassen, sich sodann dem müßigen Landstreichern, und Betteln ergeben, annehbens noch bey Lebenszeit erstgemeldt seines Eheweibs den 26ten Heumonats des 1769ten Jahrs zu Gunß mit einer Tagwerkers Wittib sich neuerdings ordentlich vereheliget, diese aber nach einer kurzen Zeit gleichfalls wiederum verlassen, darüber einer dritten ledigen Weibsperson, unter dem fälschlichen Vorgeben, daß er noch ledig sey, abermalen die Vereheligung angetragen, und mit selber bis auf ihre zu Festenneudorf erfolgte beyerseitige Gefangennehmung, und sohinige Hiebertlieferung in ihrem dermaligen Acreit immer einen ehebrenlichen Umgang gepflogen, auch während dieser letzteren Zeit vier anderen berichtrieten Landstreichern und Dieben wechselweise sich zugesellet, und vollends auf das Stehlen verleget hat. Wie denn er Mathias H. ferners geständig, und durch den hierüber theils gerichtlich, theils eidlich erhobenen Befund rechtsersforderlich bewiesen wor-

den ist, daß er in einem Zeitraum von 4. Monaten: Erstens mit Beyhilfe eines solchen Diebsgespanns zu Neufeld in Hungarn einen Bauer, und 2tens den Einsiedler zu Dedenburg, dann 3tens in Gesellschaftung des zweyten Diebsanhangs die Einsiedlerin in ihrer gleich außer Eisenstadt befindlichen Klause, 4tens zu Wolbersdorf unweit Mattersdorf einen Bauer, und 5tens den Einsiedler zu Gaddendorf bestohlen; nicht minder 6tens mittelst Hilfleistung des dritten Diebskameradens, und vorgedachten ledigen Weibsperson unweit Hollenburg in der dasigen Einsiedlerklause, und 7tens zu Heil. Kreuz nächst Gutenbrunn in dem herrschaftlichen Bestandwirthshause, denn 8tens allein in der Einsiedlerey am Krifersteinbruch unweit Brugg an der Leytha, 9tens in erst erwehntem Brugg, und zwar ebensfalls er allein in dem P. P. Kapuzinerkloster, seinem Vorgeben gemäß aus einem nächst der Pforte befindlich gewesenem versperrten Kästel, das darinnen in Verwahrung gelegene Mägeld in Betrag von 3 fl., und wiederum 10tens ein anderesmal von 30 fr., 11tens zu Margarethen am Noß in der dasigen Einsiedlerey, und 12tens in jener bey der St. Martinskirche zwischen Wödling und Neudorf diebische Angriffe unternommen, ferners einer zwischen Sumerein und Hof seiner eigenen Bekänntniß nach am Fußsteig schlafend angetroffenen unbekanntem Mannsperson, 14tens zu Hungarisch Brodersdorf einer Bäuerinn, 15tens zu Enzersdorf an der Fische einer gleichmäßigen Bäuerinn, und derselben Schwiegervater; weiters 16tens in Bergesellschaftung des vierten und letzten Diebsgehülfsen zu St. Georgen unweit Eisenstadt einer Inwohnerinn; 17tens zu Purbach einer behausten Bäuerinn, 18tens zu Gois einer armen Inwohnerinn; 19tens dem Einsiedler zu Rauchenwart, 20tens abermalen zu Hungarisch Brodersdorf einer behausten Bäuerinn, 21tens zu Aue unweit Mannersdorf einem gleichfalls armen Inweibe, 22tens im Markthof einer behausten Holdinn, 23tens zu Mannersdorf einem behausten Holden, dann 24tens den nämlichen Tag einem andern behausten Unterthan, und 25tens einem Inmann eben allda, 26tens wiederum zu Enzersdorf an der Fische einem behausten Bauer, 27tens einem dortigen Inwohner, 28tens zu

Brunn nächst Enzersdorf einem Burger, und endlich 29tens zu Mödling einem gleichmäßigen Burger verschiedenes an Gelde und Geldeswerthe entfremdet, annehbens auch 30tens aus der Opfersbüchse vor der obbemeldten St. Martinskapelle unweit Mödling, 31tens aus den Opferstöcken in der Kapelle ausser gleichfalls vorerwähnten Neufeld, 32tens in der Kreuzstationskapelle zu Maria Lanzendorf, 33tens in der zu Mannersdorf, und endlich 34tens bey der Kapelle in dem nach Brugg an der Leytha gehörigen Spitzkalkwalde das darinnen befindlich gewesene Opfergeld vollends auszu und hinweggeräubet, folglich in einer so kurzen Zeitfrist 29 diebische, und 5 räuberische Handlungen, und diese durchgehends theils mittelst gewaltthätiger Erbrechung, theils mit Eröffnung der Thüren mit Dietrichschlüsseln ausgeübet habe.

Nun obschon derer allseitige Verlustsbeträge in zusammengehaltenem Werthe sich auf 257 fl. 47 kr. belaufen, so sind doch nicht alle diesfällige diebisch- und räuberische Unternehmungen in die Rechts erforderliche Gewisheit gesetzt, sondern nur im angeschlagenen Werthe von 153 fl. 22 kr. beeidiget worden, die übrigen aber in Betrag von 104 fl. 25 kr. unbeschworen geblieben, woran theils über die Zurückstellung einiger geringschätzig einbringlich gewesenen Fahrnißen, theils über die von den verlustigten Partheyen gezeigete Nachsicht, und zwar an dem ersten noch ein Schadensrest von 145 fl. 16 kr., an dem letzteren aber von 60 fl. 37 kr. verbleibet.

Inhalt seines Urtheils.

Dieser Matthias H. solle vor das allhiesige Schottenthor auf die gewöhnliche Richtstatt geführet, und allda mit dem Strang vom Leben zum Tode hingerichtet werden.

Dieses ihm zur wohlverdienten Strafe, andern seines gleichen aber zum erspiegelnden Abschweuen.

Gott sey seiner armen Seele gnädig und barmherzig!